

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE

ST. LEONHARD BEI FREISTADT

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 11. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: Kanalgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Leonhard b. Fr., mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde St. Leonhard bei Freistadt erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die vorläufige Kanalanschlussgebühr beträgt € 6.060,99 pro Grundstück, das einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweist. Mit dieser Anschlussgebühr wird die Einleitung von jährlichen 250 m³ Abwasser garantiert.

(2) Grundstücke, für die bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, wird die Einleitung von Abwasser im Ausmaß des höchsten Wasserverbrauches der letzten 5 Jahre, mindestens jedoch jährlich 250 m³ garantiert. Dabei ist auf 50 m³ aufzurunden.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die keine landwirtschaftlichen Abwässer in die Kanalisation einleiten, wird der Wasserverbrauch für die Wirtschaftsgebäude nicht berücksichtigt.

(3) Grundstücke, für die bereits eine höhere Kanalanschlussgebühr als gemäß Absatz 1 entrichtet wurde, wird die Einleitung von Abwasser im Ausmaß der geleisteten Anschlussgebühr garantiert. Dabei ist auf € 1.212,20 aufzurunden und die entsprechende Abwassermenge festzustellen.

(4) Die Ermittlung der Abwassermenge erfolgt aufgrund des Wasserverbrauches der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Für Grundstücke, die an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, sowie für Grundstücke, auf denen sich ein landwirtschaftlicher Betrieb befindet, wird ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr berechnet. Im Einvernehmen mit der Gemeinde kann der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten seitens der Gemeinde eine Wasseruhr einbauen lassen, welche zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage dient.

(5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 10 v.H. der Kanalanschlussgebühr gemäß Absatz 1 zu entrichten.

(6) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird.

- a) Wird die Abwassermenge in Bezug auf die Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 1, 2 oder 3 überschritten, wird der Grundeigentümer im Folgejahr (Beobachtungszeitraum) schriftlich darauf hingewiesen. Wird die Bemessungsgrundlage für die Abwassermenge auch im darauffolgenden Jahr überschritten, wird eine ergänzende Kanalanschlussgebühr für weitere 50 m³ Abwasser in Höhe von € 1.212,20 fällig.
- b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(7) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist eine Anschlussgebühr in der Höhe lt. Punkt 1. zu entrichten.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß §1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss in Höhe von € 114,74 festgesetzt.

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € 6,24 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Als Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind wird ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person berechnet. Alle Personen die mit Stichtag 01. Dezember lt. Zentralem Melderegister gemeldet sind werden für die Berechnung herangezogen. Im Einvernehmen mit der Gemeinde kann der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten seitens der Gemeinde eine Wasseruhr einbauen lassen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage dient.

(5) Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Viehhaltung sind vom jährlichen Wasserverbrauch folgende Mengen abzuziehen:

pro Stück Großvieh (über 1 Jahr)	18 m ³
pro Stück Jungvieh (unter 1 Jahr)	7 m ³
pro Stück Kleinvieh (z.B. Schweine, Schafe, Ziegen)	3 m ³

Geflügel und andere Kleintiere werden nicht berücksichtigt. Stichtag für die Ermittlung des Viehstandes ist der 3. Dezember des der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr vorangegangenen Jahres.

(6) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagsgewässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz jährlich € 56,30.

(7) Hausbesitzer, welche das Wasser zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten durch einen Zweitähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine Gebühr von 1/10 der normalen Zählergebühr zu entrichten.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke € 106,40.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit Überschreiten der Schwellenwerte nach § 2 Absatz 6 dieser Kanalgebührenordnung.

(3) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

(4) Die Kanalgrundgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind halbjährlich, und zwar am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Privatrechtliche Vereinbarungen

Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Marktgemeinde St. Leonhard bei Freistadt und den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke bzw. Gebäude oder Bauwerke sind nach dieser Verordnung nicht ausgeschlossen.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Dezember 2024, Zl.: D56814/11252024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Derntl